

## Eheprozesse vor der römischen Pönitentiarie

### Abstract

In the Penitentiary's supplications there is often talk of requests for clemency in matrimonial matters and thus connected to trials concerning marriages. A statistical analysis for the pontificates of Callixtus III to Pius II shows that in the papal administration the Penitentiary was regarded as the primary office of grace in matrimonial matters. The 6,387 marital dispensations recorded here from the years 1455 to 1500 account for only about 5 % of all the marital court cases conducted at the German ecclesiastical courts. The supplications registered in Rome are ego-documents and at the same time testimonies of „legal realgeschichte“ (legal actual history). By happy coincidence of survival, it was possible to trace the prehistory of a supplication in the protocol booklet of the matrimonial judge Johann Hechinger from St. Gallen, who was commissioned by the head of the Constance ecclesiastical court. The „use of justice“ (Martin Dinges) was exercised by all layers of the population, from maids to high nobility. In 55 % of cases there is a blood relationship, in 30 % a relationship through marriage and in 15 % a marriage barrier due to guardianship.

Seit der Einrichtung des „Repertorium Germanicum“ vor mehr als hundert Jahren hat es keinen der an den Bänden beteiligten Historiker sonderlich interessiert, dass in den päpstlichen Registern unter diversen Materien neben den zahlreichen Pfründenangelegenheiten auch Eheprozesse erwähnt werden. Prozesse, so lautet die wohl auch heute noch gängige Meinung, wurden an der päpstlichen Kurie vor dem Tribunal der Rota geführt.<sup>1</sup> Das ist auch grundsätzlich richtig. Im 15. Jahrhundert wurden allerdings vor der Rota nur wenige Eheprozesse verhandelt, deren Inhalt wir leider nicht kennen. Indes, auch in den Kammer- und Kanzleiregistern sowie in noch größerem Umfang in den Supplikenregistern der Pönitentiarie ist von Gnadengesuchen in Ehesachen und damit

1 Zur Rota siehe Bertram, Das Repertorium Germanicum.

verbundenen Eheprozessen die Rede. Diese haben gerade in jüngster Zeit die Aufmerksamkeit sowohl der Mediävisten wie der Rechtshistoriker beansprucht.<sup>2</sup>

## 1 Zahlen

Fragen wir zuerst, wie sich die Anzahl der durch Kammer und Kanzlei erteilten Matrimonialdispense zu denen von der Pönitentiarie gewährten verhält. Exakte Zahlen gewinnen wir erst in den Pontifikaten, für die sowohl Pönitentiarie-suppliken wie RG-Bände konsultiert werden können, das heißt von Papst Kalixt III. (1455–1458) an. Vor dieser Zeit bietet ein Vergleich wegen der geringen Anzahl bearbeiteter Quellen keine verlässlichen Daten. Allerdings deutet sich bereits unter Eugen IV. die Präponderanz der Pönitentiarie an. In dem gerade einmal knapp vier Jahre (1438–1442) abdeckenden ersten Band des RPG, einem Registerfragment aus diesem Pontifikat, werden an die 50 Matrimonialdispense, im gesamten RG V (1431–1447) nur eben 47 Dispense von der geistlichen Verwandtschaft und weitere 34 Dispense von anderen Eehindernissen aufgeführt. Das RG VI Nikolaus' V. verzeichnet 59 Ehedispense, das RPG II desselben Papstes keine, denn die Materie der Matrimonialdispense ist, was die Pönitentiarie betrifft, für den Parentucelli-Papst verloren. Dabei ist zu beachten, dass erst Papst Pius II. dem Großpönitentiar die ordentliche *facultas* gewährt hatte, von der *cognatio spiritualis* mit *fiat de speciali* zu dispensieren. Noch unter Eugen IV. und Nikolaus V. wurden diese Dispense nur durch die Kanzlei vergeben, seit Kalixt III. auch in der Pönitentiarie, aber mit der Signatur *fiat de speciali et expreso*, das heißt sie waren der Zustimmung des Papstes vorbehalten.<sup>3</sup>

Tab. 1: Ehedispense in RG und RPG 1455–1471

Kalixt III.	16	387
Pius II.	64	660
Paul II.	68	943

2 Schmugge, Ehen vor Gericht; Donahue, Law, Marriage, and Society; Seidel Menchi/Quagliani (Hg.), I tribunali del matrimonio; d'Avray, Medieval Marriage; Deutsch, Ehegerichtsbarkeit im Bistum Regensburg; Korpiola, Between Betrothal and Bedding; Schwab, Das Augsburger Officialatsregister; Erdő, Eheprozesse im mittelalterlichen Ungarn; Helmholz, Marriage Litigation.

3 RG V s. v. *de fonte levare*; RG VI, s. v. *levavit*; RG VII, s. v. *disp. sup. impedimento matrim.*

Auf der Basis der Bände VII, VIII und IX des RG lässt sich ein Vergleich anstellen über die absolute Menge der durch Kammer und Kanzlei einerseits und die Pönitentiarie (RPG Bände III, IV und V) andererseits während der Pontifikate Kalixts III., Pius' II. und Pauls II. (1455–1471) gewährten Ehedispense (Tab. 1). Das Ergebnis zeigt mit aller wünschenswerten Klarheit, dass die päpstliche Administration die Pönitentiarie als das primäre Gnadenamt in Ehesachen ansah. Für Kalixt ergeben sich die folgenden Werte: den in den Pönentiarierregistern enthaltenen und im RPG III edierten 387 Dispensen in Ehesachen stehen deren 16 im RG VII gegenüber. Unter Pius II. wurden in die Kanzlei- und Kammerregister nur 64 deutsche Matrimonialdispense eingetragen, während die durch die Pönitentiarie bewilligten sich auf 660 belaufen.<sup>4</sup> Unter Paul II. nimmt dieses Verhältnis von etwa 10:1 noch weiter ab. Den 943 unter der Rubrik *De matrimonialibus* registrierten deutschen Gnadenbriefen des päpstlichen Bußgerichts stehen nur 68 in den Kanzleiregistern gegenüber; es sind dies 20 Fälle von *cognatio spiritualis*, 15 von *affinitas*, 22 von *consanguinitas* und 11 diverse. Es kam vor, dass Petenten sich zuerst an das eine päpstliche Amt und dann an das andere wandten, wie das Beispiel des Trierer Patriziers Wilhem von Burscheit, Wechslerhausgenosse und Luxemburger Ritterrichter, zeigt. Er hatte am 30. März 1461 Dispens von der geistlichen Verwandtschaft für seine Ehe mit Margareta von der Pönitentiarie erhalten. Knapp zwei Jahre später, am 26. Februar 1463 beantragte er bei der päpstlichen Kanzlei, seine Frau, gegen die er einen Prozess auf Ehezuweisung vor dem Trierer Official führte, weil sie ihn nicht heiraten wollte, in ein Kloster einzusperren, damit sie nicht mit einem Anderen die Ehe schließen könne.<sup>5</sup> Die im RG und im RPG vorhandenen Ehedispense bedürften einer gesonderten Untersuchung.

Doch wenden wir uns nun den Ehedispensen der Pönitentiarie zu. Die Apostolische Pönitentiarie, neben Kammer, Kanzlei und Rota eine der zentralen päpstlichen Behörden, die im 15. Jahrhundert etwa 200 Personen beschäftigte (vom Kardinalgroßpönentiar bis zu den Schreibern), war der unumgängliche Gnadenbrunnen für alle Christen, die gegen allgemeines Kirchenrecht verstoßen hatten und deshalb päpstliche Absolution bzw. Dispens oder eine Lizenz benötigten. Tausende derartiger Bittschriften, Suppliken genannt, wurden in Rom registriert. Die Register sind seit der Mitte des 15. Jahrhunderts leider nicht lückenlos erhalten. Für den deutschsprachigen Raum werden sie seit 1996 in Regestenform im *Repertorium Poenitentiarie Germanicum* publiziert, welches vom DHI herausgegeben wird und heute bis zum Pontifikat Hadrians VI. gediehen ist.<sup>6</sup>

4 Dazu Schmutge/Hersperger/Wiggenhauser, Die Supplikenregister, S. 79 und 88.

5 RPG IV, Nr. 411; RG VIII Nr. 5833.

6 RPG VII–XI.



zwischen 1455 und 1500 geführten Eheprozesse ausmachen. Ich schätze deren Zahl auf über 120 000 ein. Sie errechnet sich auf der Grundlage der in einigen Diözesen noch vorhandenen Officialatsakten, etwa denen von Basel, Chur, Konstanz und Freising. Nach Rom gelangte ein Fall nur dann, wenn allein der Papst als Inhaber der *plenitudo potestatis* Absolution bzw. Dispens erteilen durfte und die Petenten gegen eine Entscheidung des Officialats appelliert hatten. Wurde die erbetene Gnade an der Kurie bewilligt, erhielt der Petent eine *littera* genannte Pergamenturkunde des Großpönitentiaris. Diese *litterae* besaßen jedoch nur eine minimale „Überlieferungschance“ (Esch)<sup>9</sup>. Einige wenige solcher Pönitentiarieurkunden sind in unseren Archiven dennoch erhalten. Supplik und *littera* sind nie identisch, deshalb müssen beide Quellentypen gesondert studiert und stets miteinander verglichen werden.

Abb. 3 zeigt als Beispiel zuerst die in Rom registrierte Supplik eines Paares aus Prag vom Jahre 1455<sup>10</sup> und dann die *littera* aus dem Archiv des Prager Metropolitenkapitels, die ich der Vermittlung von Frau Kollegin Hlediková verdanke (Abb. 4). Während es sich beim Prager Beispiel um eine Abschrift handelt, zeigt Abb. 5 eine Original-*littera*.<sup>11</sup> Sie ist für die Adlige Guta von Wertheim ausgestellt und liegt im Stadtarchiv Rapperswil. Die der *littera* zugrunde liegende Supplik ist im RPG V<sup>12</sup> abgedruckt. Das adlige Paar, die genannte Guta und Albert von Rinach, hatte Ehebruch begangen; Albert hatte Guta dann nach dem Tode der ersten Frau klandestin geheiratet. Sie erbitten und erhalten von der Pönitentiarie Absolution und die Lizenz, in ihrer Ehe verbleiben zu dürfen sowie die Legitimierung ihrer Kinder.

Abb. 6 zeigt die Supplik der Nonne Barbara von Rischach aus dem Predigerkonvent in Diessenhofen, Diözese Konstanz, vom 8. Februar 1482, die wahrscheinlich heiraten und deshalb ihr Kloster verlassen wollte.<sup>13</sup> Das folgende Foto (Abb. 7) gibt die an den Bischof von Konstanz adressierte *littera* der Pönitentiarie aus dem Staatsarchiv des Kantons Thurgau vom Jahre 1482 wieder mit dem gut erhaltenen Siegel der Pönitentiarie, thronende Jungfrau Maria mit dem Jesuskind, darunter Wappenschild mit den gekreuzten Schlüssel, dem Symbol der päpstlichen *plenitudo potestatis*.<sup>14</sup>

9 Esch, Überlieferungs-Chance.

10 PA 6, fol. 175r, Regest im RPG III 1688.

11 Stadtarchiv Rapperswil-Jona; Regest im RPG V 1906.

12 RPG V 1906.

13 PA 31, fol. 162v, Regest im RPG VI 3241.

14 Historisches Museum Thurgau (Schweiz), StFG 7'44'9 (B). Das Foto verdanke ich Frau Dr. M. Svec, Zürich.











Nur in seltenen Ausnahmefällen hat sich eine von einem Bittsteller oder seinem Prokurator in Rom eingereichte Originalsupplik in den europäischen Archiven erhalten. Ein solches Beispiel stammt aus dem damals schwedischen Bistum Turku (Abb. 8).<sup>15</sup> Die Originalsupplik eines gewissen Philipp Yverson, eines schwedischen Adligen, mit der Bitte um Dispens vom 4. Grad der Blutsverwandtschaft war von seinem Bischof Konrad Bitz von Turku anlässlich einer *visitatio liminum* bei Pius II. in Siena der Pönitentiare am 21. Juli 1460 vorgelegt worden. Nach der *sola signatura* gewährten Gnade durch C. de Regio hat Bischof Konrad die Supplik wieder nach Schweden zurückgebracht, wo sie im Reichsarchiv aufzufinden ist. Für Yverson wurde daher keine *littera* über die erteilte Gnade ausgestellt, die heute in einem Archiv *in partibus* zu finden wäre. Dafür existiert in Rom die wesentlich kürzer gefasste Registratur der Supplik im Registerband 8 der Pönitentiare. Die in den *litterae* der Pönitentiare enthaltenen Mandate wurden von den bischöflichen Behörden (Generalvikar bzw. *Offizial*) ausgeführt. Ein solches Mandat des Konstanzer Bischofs zugunsten Graf Eberhards von Württemberg vom Jahre 1467 mag als Beispiel dienen (Abb. 9).<sup>16</sup>

## 2 Eheprozesse

Doch zurück zu den Eheprozessen. Warum haben die Pönitentiariesuppliken für die Erforschung spätmittelalterlicher Eheprozesse in der Geschichtswissenschaft einen so hohen Wert? Viele der in Rom registrierten Suppliken sind Ego-Dokumente von einzigartiger Bedeutung und zugleich willkommene Zeugnisse einer „juristischen Realgeschichte“ des 15. Jahrhunderts. Leider finden sich in den Archiven *in partibus* heute nur noch selten Akten über Prozesse vor dem *Offizialatsgericht* und noch seltener Akten der Prozesse, auf die in zahlreichen Suppliken der Pönitentiare ausdrücklich verwiesen wird. Die folgende Geschichte von Johannes und Anna vom Jahre 1439 kennen wir nur aus römischer Quelle.<sup>17</sup>

Johannes Eysselin aus Augsburg war wiederholt in das Haus seiner Freundin Anna Burglin gegangen, um, wie er selbst angab, mit ihr zu schlafen. Eines Tages jedoch, als sich Hans und Anna erneut zum Stelldichein trafen, geschah etwas Unerwartetes: eine ganze Gruppe von Freunden und Verwandten Annas drang mit Waffen in der Hand in ihr Liebesnest ein. Sie packten Hans nach seinen eigenen Worten „beim Kragen und hielten

15 PA 8, fol. 63v; Salonen, *The Penitentiary*, S. 258.

16 HStA Stuttgart, A 602, Nr. 246 und 475; RPG V 269 und 320.

17 RPG I 207.



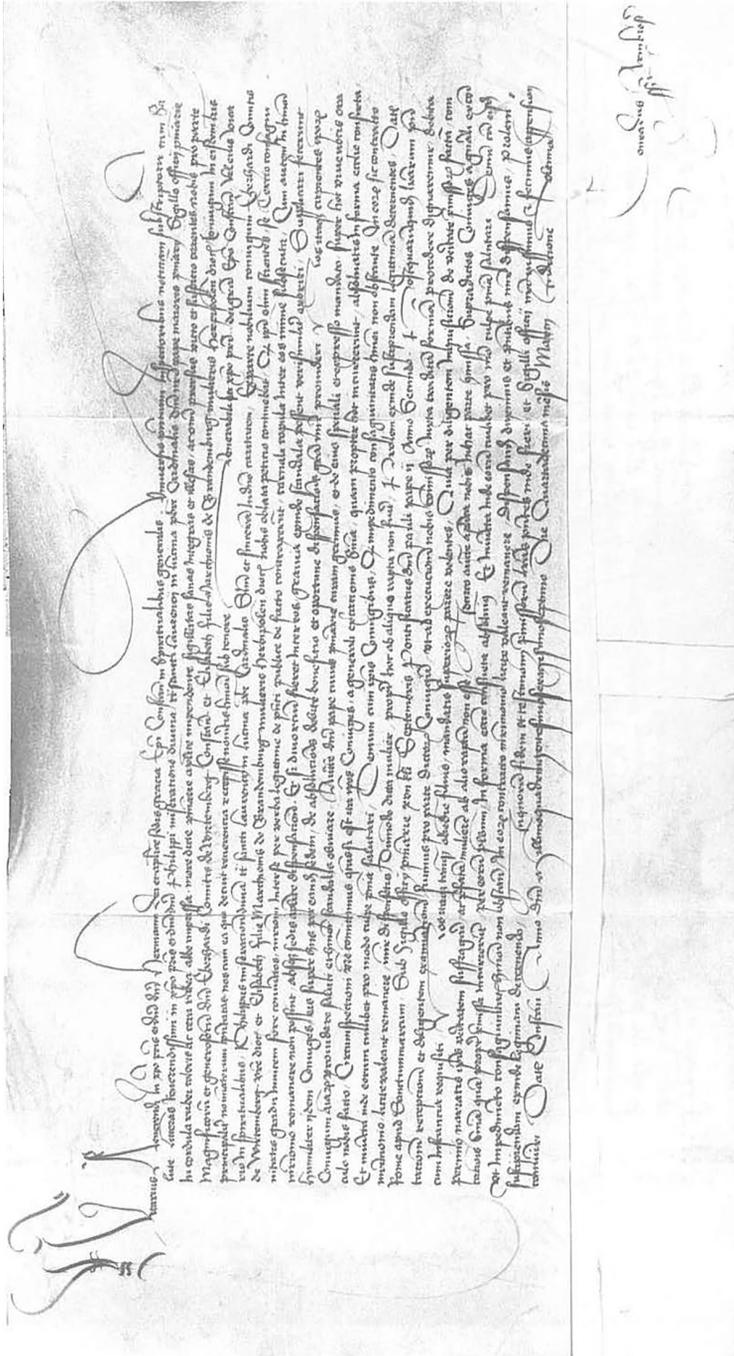


Abb. 9: Der Generalvikar des Bischofs von Konstanz führt ein Mandat der Pönitentiarie aus und erteilt Graf Eberhard von Württemberg Dispens für die Ehe mit Elisabeth von Brandenburg, 1467.

ihm zwei (nicht nur eines, nein zwei) gezückte Schwerter vors Gesicht mit den Worten: „Jetzt kannst Du wählen, entweder Anna auf der Stelle zur Frau zu nehmen, oder den Tod“. Die Lage, das wurde Hans blitzschnell klar, war ausweglos, es bestand nicht die geringste Chance zu entkommen. Also erhob er, wiederum wörtlich in seiner Bittschrift so aufgeschrieben, ihrem Drängen nachgebend seine rechte Hand, streckte schlitzzohrig zwei Finger, nämlich den Zeigefinger und den Mittelfinger aus, nicht jedoch deren drei, wie es bei jedem ordentlichen Schwur im Mittelalter gebräuchlich war, und versprach unter Eid, mit Anna die Ehe schließen zu wollen. Damit nicht genug, zwangen die Eindringlinge das Paar noch, ihre Hände ineinander zu legen und die üblichen, nach Kirchenrecht vorgeschriebenen *verba de presenti* einer (wie sie meinten gültigen) Eheschließung nachzusprechen, also die vor dem Traualtar auch heute noch üblichen Worte „Ich Hans nehme dich Anna hiermit zur Frau“ und „Ich Anna nehme dich Hans hiermit zum Mann“.

So schien für Anna und ihre Verwandten alles noch einmal gut abgelaufen, Annas Ehre und die der Familie war wiederhergestellt, die Eindringlinge konnten ihre Schwerter wegstecken. Doch Hans erwies sich als gerissener als die Männer, die ihn so gern zu ihrem Schwager gemacht hätten. Von einem rechtskundigen Freund einschlägig beraten erwähnte er ausdrücklich, dass das Entscheidende nach dem dramatischen Überfall nicht mehr stattgefunden hatte. Zwar hatten Anna und er sich früher vielfach aneinander erfreut, den *actus fornicarius* vollzogen, jetzt aber nach der erzwungenen Eheschließung nicht mehr. Und genau das war der entscheidende Grund, warum sich dem Hans ein juristisches Schlupfloch öffnete. Er hatte, wie er in seiner Bittschrift darlegt, unter Zwang und Furcht (*vi et metu*) gehandelt. Sogar ein Zitat aus dem römischen Recht wird von seinem Prokurator fachkundig in die Supplik eingeflochten. Da jede Eheschließung nach Kirchenrecht aus freien Stücken und ohne Zwang (selbst durch die Eltern) zu erfolgen hatte, war seine von Annas Verwandten erzwungene „Hochzeit“ nicht gültig: *Libera matrimonia esse debeant*, „Ehen müssen aus freiem Willen geschlossen werden“, so zitiert er die Supplik Papst Gregors IX., der in einer 1227 getroffenen Entscheidung diesen Satz formuliert hatte, der 1239 als Kanon 29 in den ersten Titel des nur mit Ehesachen befassenden 4. Buches des „Liber extra“ Eingang gefunden hat.<sup>18</sup> Nach dem oben geschilderten Zwischenfall hatte Hans diese erzwungene „Eheschließung“ nie anerkannt noch, was sein Verhältnis zu einer gültigen Ehe gemacht hätte, erneut mit seiner Anna Geschlechtsverkehr gehabt.

Daher bat Hans den Papst um eine Erklärung (eine *littera declaratoria*), dass er durch den geschilderten Vorgang keine gültige Ehe mit Anna geschlossen habe und eine andere

18 Liber Extra 4.1.29.

Frau seiner freien Wahl heiraten und legitime Kinder zeugen könne. Dazu brauchte er sich nur von dem erzwungenen Eid entbinden zu lassen, ein juristisch absolut korrektes Verfahren. Zugleich wurde damit allen Gegnern, vor allem den Angehörigen von Annas Familie, „der Mund verboten“, die wahrscheinlich landauf und stadtab verkündet hatten, Hans habe vor ihren Augen mit Anna die Ehe geschlossen. Doch würde die römische Kurie seinem Antrag stattgeben? Am Tiber konnten die Juristen der Pönitentiarie ja nicht wissen, was sich da in Augsburg im Jahre 1439 wirklich zugetragen hatte. Das mussten sie auch nicht wissen, das Kirchenrecht hatte seit dem 12. Jahrhundert klare Prinzipien für das Zustandekommen einer gültigen Ehe geschaffen. Wenn Gewalt und Zwang (*vis et metus*) im Spiel waren wie bei Hans und Anna, dann war die Ehe von vornherein ungültig. So hatte die Pönitentiarie ein erprobtes Verfahren entwickelt, um in diesem und vielen ähnlichen Fällen ein kongruentes Urteil zu finden. Die Supplik wurde allein auf ihre formale Zulässigkeit, nicht auf die Wahrheit der Aussagen des Bittstellers, geprüft. Die Entscheidung der Behörde lautete nach der Kontrolle durch den Auditor demnach auch *fiat ut infra*, denn der Fall wurde nicht in Rom entschieden, sondern an das örtliche bischöfliche Gericht zurückverwiesen. Der Official in Augsburg wurde mit der Prüfung des Sachverhalts beauftragt. Erst wenn das geistliche Ehegericht in Augsburg die Partei Annas angehört und Zeugen zur Sache vernommen habe, und wenn der Richter dann die Aussagen von Hans als zutreffend erkannt haben würde, dürfe er der Entscheidung der Pönitentiarie folgen und ihn für die Heirat mit einer anderen Frau freigeben.

Hätte Hans sich nicht nach Rom gewandt und den Papst um die Entbindung von seinem Eid ersucht, wüssten wir nichts über das filmreife Geschehen in Augsburg im Jahr 1439. Die entsprechenden Augsburger Quellen, die Akten des Officialats über den von Rom angeordneten Prozess in Sachen Hans und Anna, sind verloren. Officialatsakten sind in den Archiven der Fuggerstadt erst seit etwa 1511 erhalten, von einem Registerfragment aus den Jahren 1348/1352 einmal abgesehen.<sup>19</sup> Wir dürfen indes auf der Grundlage ähnlich gelagerter Fälle mit einiger Sicherheit annehmen, dass das Augsburger Gericht keineswegs unbesehen im Sinne von Hans entschieden hat. Vor dem Bischof dürfte er nicht so glatt aus seiner Affäre mit Anna herausgekommen sein wie er es gerne gehabt hätte. Ihm wird zumindest das Kranzgeld wegen Defloration auferlegt worden sein und, falls Anna Mutter geworden ist, auch die Alimentenzahlung für das Kind. Über dem bischöflichen stand das erzbischöfliche Mainzer Gericht. Ob Hans bzw. Anna dieses angerufen haben, ist aus Quellenmangel ebenfalls nicht nachprüfbar. Für eine Stadt wie Augsburg, in der damals an die 20 000 Menschen lebten, war der geschilderte Vorgang zu alltäglich, um größere Spuren zu hinterlassen oder gar in die Stadtchroniken Eingang

19 Vgl. Schwab, Das Augsburger Officialatsregister.

zu finden. Nur im fernen Rom, in den Archiven des obersten päpstlichen Buß- und Gnadenamtes, erfahren wir etwas von den dramatischen Vorgängen im Hause der Anna und dem (etwas niederträchtigen, aber keineswegs untypischen) Verhalten Hansens gegenüber seiner langjährigen Geliebten.<sup>20</sup>

Nun mag man einwenden, dass die Interpretation privater, ja intimer Vorgänge einzig auf der Basis von Aussagen einer der beiden Parteien, hier nur des Hans und nicht der Anna, kaum dazu angetan sei, der Wahrheit auf die Spur zu kommen. Doch abgesehen vom Prinzip der *veritas precum*, das für alle Suppliken galt, wollen wir prüfen, ob die Konfrontation von Supplik und Prozess *in partibus* andere Ergebnisse erbringen kann. Dazu dient ein Fall, bei dem außer der in den Registern der Pönitentiarie überlieferten Supplik auch lokale Quellen *in partibus* noch vorhanden sind. Ein glücklicher Überlieferungszufall will es, dass die Vorgeschichte einer römischen Supplik im Protokollheft eines vom Konstanzer Official beauftragten Eherichters namens Johann Hechinger aus Sankt Gallen ihren Niederschlag gefunden hat. Das Geschehen hatte sich zwischen dem Sommer des Jahres 1454 und dem Herbst 1455 zugetragen. Dank dieser Quelle können die Hintergründe der kargen Worte in der Pönitentiariesupplik ausgeleuchtet werden.<sup>21</sup> Was am Ende dabei herauskommt, ist eine Variante von Romeo und Julia, nur gut schweizerisch mit happy end.

Johann Schmid und Adelheid Tanner (im RPG ist ihr Name verschrieben) aus Huntwil im heutigen Kanton Appenzell hatten geheiratet, angeblich nicht um das zwischen ihnen bestehende Ehehindernis der Blutsverwandtschaft im 3. und 4. Grad wissend, das immerhin ein trennendes Ehehindernis war. Als der Konstanzer Official von diesem Verstoß gegen das Kirchenrecht erfuhr, so liest man in der Supplik, leitete er einen Prozess gegen das Paar ein und trennte die beiden (*divortium celebravit*). Daraufhin supplizierten sie an den Papst, in ihrer Ehe verbleiben zu dürfen, und baten auch darum, ihre Kinder für legitim zu erklären. Was verbirgt sich hinter der Entscheidung des Offizials?

Aus den in Sankt Gallen protokollierten Verhandlungen erfahren wir, dass der Konstanzer Official den Notar und Rechtsberater des Abtes des Gallus-Klosters, Johann Hechinger, mit der Untersuchung vor Ort beauftragt hatte.<sup>22</sup> Dieser ließ seinerseits durch den Pfarrer in Huntwil Zeugen aufbieten, welche über die zwischen Johann und Adelheid bestehende Verwandtschaft Auskunft geben sollten. Bemerkenswert ist, dass Hechinger das ganze Zeugenprotokoll in Latein ausgeführt und keine Aussagen in Mundart aufgenommen hat, denn das Verhör fand sicher nicht in lateinischer Sprache statt. Aus

20 Zu weiteren Fällen von Zwangsheirat vgl. Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 91–101.

21 RPG III 1713.

22 Zu Hechinger und seinen Aktivitäten Schmugge, Ehen vor Gericht, S. 194–204.

Hechingers Aufzeichnungen geht hervor, dass am 17. Dezember 1454 insgesamt 16 Zeugen in Sankt Gallen erschienen waren. Sie alle waren über den Pfarrer von Huntwil aufgeboten worden, ihr Name, die Heimatpfarrei, das Alter (zwischen 20 und 96 Jahren), die Vermögensverhältnisse und Verwandtschaftsbeziehung zu den Parteien sind stets genau angegeben, alle wurden auch vereidigt, legten den Kalumnieneid ab und versicherten, von den Parteien nicht bestochen worden zu sein.<sup>23</sup>

Aus den Zeugenaussagen geht hervor, dass die Mitglieder der nicht unvermögenden Familien Schmid und Tanner über Einkünfte von 100 bis 400 Pfund Pfenningen verfügten. Das war nicht wenig, denn der Tagelohn eines im Baugewerbe tätigen, gut bezahlten Handwerkers betrug im Sankt Gallischen damals etwa 16 bis 20 Pfennige.<sup>24</sup> Es besteht der starke Verdacht, dass Johann und Adelheid die Ehe offenbar gegen den Willen ihrer Familien geschlossen hatten. Dafür spricht einmal die Heimlichkeit ihres Vorgehens sowie der Umstand, dass die ihnen am nächsten stehenden Zeugen sich alle für eine Trennung aussprachen, an der wegen der klar erwiesenen *consanguinitas* auch kein Weg vorbeiführte. Möglicherweise war der Offizial in Konstanz sogar von Mitgliedern der Familie über die regelwidrige und der Familie nicht genehme Verbindung instruiert worden. Angesichts der eindeutigen Rechtslage konnte das Urteil des Offizials nicht anders als auf Trennung (*divortium*) lauten. Damit aber wollten sich Johann und Adelheid nicht abfinden und wählten den Ausweg zum römischen Gnadenbrunnen. Sie supplizierten am 26. Juli 1455 mit Erfolg in Rom um Dispens, trotzdem verheiratet bleiben zu dürfen.<sup>25</sup> Der freie Wille und die Zuneigung des Paares hatte Dank der päpstlichen Gnade über die Familienraison gesiegt.

### 3 Ergebnisse

Welche Ergebnisse erbringt die Untersuchung der eingangs genannten 6387 Ehedispense im Hinblick auf unser Thema? Ich fasse die wichtigsten hier kurz zusammen.<sup>26</sup>

Die bischöflichen Offizialate im Reich waren in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fast ausschließlich mit Eheprozessen befasst. Wir dürfen davon ausgehen, dass zwar

23 Bischöfliches Archiv Chur, Mappe 60, Blatt 22–28, hier Überschrift Blatt 22: *Causa matrimonialis super impedimento consanguinitatis coram officiali mota inter Johannem Schmid de Huntwil ex una et Adelheidem Tannerin ibidem partibus ex altera.*

24 Sankt-Galler Geschichte, Bd. 2, S. 48.

25 RPG III 1713.

26 Dazu Schmutge, Ehen vor Gericht, S. 249–259.

die Kenntnis des kanonischen Eherechts im Reich überall verbreitet war, aber Norm und Wirklichkeit nicht zur Deckung kamen. Klandestine Ehen, das Zusammenleben von Paaren „ohne Trauschein“, erfreuten sich im spätmittelalterlichen Deutschland weiter Verbreitung und lebten keineswegs das Schattendasein einer „legal abstraction“ (Beatrice Gottlieb).<sup>27</sup> Obwohl seit Clemens V. (1305–1314) alle Paare, die in Kenntnis eines Ehehindernisses geheiratet hatten, als automatisch (*ipso facto*) exkommuniziert galten, behandelte die Pönitentiarie klandestine Ehen, nicht skandalöse Verhältnisse, wie eine normale Ehe und grenzte sie von der einfachen Unzucht (*fornicatio*) zwischen Ledigen wie vom klerikalen Konkubinat ab. Auch für die bis in die neueste Literatur wiederholt geäußerte Behauptung, durch die Berufung auf eine frühere klandestine Verbindung habe ein Verheirateter die Möglichkeit gehabt, eine bestehende, gültig geschlossene Ehe aufzulösen, findet sich in den deutschen Suppliken kaum ein Beleg.<sup>28</sup>

Woran lässt sich ablesen, dass grundlegende Richtlinien des kanonischen Eherechts im 15. Jahrhundert überall im Reich bekannt waren? Dekretalenzitate und Rechtsnormen wie „Ehen dürfen nur aus freien Stücken geschlossen werden“ oder „Eine *affinitas superveniens* (Seitensprung mit einer verwandten Person) ist kein Ehetrennungsgrund“ sowie Berufung auf *vis et metus* gehörten zu Standardformeln in den Suppliken um eine Ehedispens. Selbst wenn die einschlägigen wörtlichen Rechtszitate in den Suppliken den Köpfen der Prokuratoren und nicht denen der Bittsteller entstammten, so verbreiteten die in tausenden *litterae* der Pönitentiarie zitierten Normen überall Kenntnisse des kanonischen Rechts. Und weil sowohl die Kirche wie die weltlichen Gewalten versuchten, das öffentliche Leben zu moralisieren, konvergierten kirchliche und kommunale Ehegesetzgebung bereits vor der Reformation. Gerade die geistlichen Gerichte legten im Volk die Basis für eine solide Rechtskultur. Die „Justiznutzung“ (Martin Dinges)<sup>29</sup> erfolgte zudem durch alle Schichten der Bevölkerung, von den Mägden bis zum Hochadel. Frauen konnten (allerdings nur, wenn sie kanonistisch gültige Beweise für einen Eheschluss vorlegten) die Anerkennung formlos geschlossener Ehen einklagen, zumindest aber eine finanzielle Entschädigung für Defloration und Kindsgeburt erreichen. Die bischöflichen Offiziale erwiesen sich, wie es die zahllosen Ehezuweisungsklagen im Reich an den Tag legen, als letzte Instanz für verführte und sitzengelassene Mädchen. Das ihnen vom geistlichen Gericht regelmäßig zugesprochene Kranzgeld verdoppelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts. Schließlich möchte ich auch die Frage aufwerfen, ob nicht

27 Gottlieb, *The Meaning of Clandestine Marriage*, S. 82.

28 So noch Isenmann, *Die deutsche Stadt im Spätmittelalter*, S. 294, und Brundage, *Sex and Canon Law*, S. 39.

29 Dinges, *Frühneuzeitliche Justiz*; ders., *Justiznutzungen als soziale Kontrolle*.

die Forderung des Kirchenrechts nach freier Eheschließung das Sexualverhalten junger Menschen, besonders der Männer, verändert hat.

Beim Vergleich der Matrimonialdispense der Pönitentiarie mit den Entscheidungen bischöflicher Offiziate im Reich, ergibt sich ferner, dass eine Klage in den Gravamina spätmittelalterlicher Reformschriften zutraf. Geistliche Gerichte trennten sehr viele Ehen wie diejenige von Johann Schmid und Adelheid Tanner aus Huntwil. Sie mussten es immer dann tun, wenn das vorliegende Ehehindernis ihre Dispens-Kompetenzen überstieg und die Richter nicht wagten, ein *tolleramus* auszusprechen (wie es bisweilen in manchen Diözesen geschah). Die römische Kurie dagegen hob auf Antrag Ehenichtigkeitsurteile, die *in partibus* wegen eines Ehehindernisses seitens eines diözesanen Gerichts ergangen waren, zugunsten der supplizierenden Paare regelmäßig wieder auf. Das Rechtsprinzip wurde gewahrt, aber die Epikie nicht vernachlässigt. Der Trennungsgrund in den Pönitentiariusuppliken war übrigens in 55 % der Fälle eine Blutsverwandtschaft, bei 30 % eine Schwägerschaft und bei 15 % eine *cognatio spiritualis*, also Tauf- bzw. Firmpatenschaft. Gleichzeitig legalisierte Rom die aus der nun sanierten Verbindung hervorgegangenen Kinder. In fast 4 000 der untersuchten 6 387 Suppliken, also bei fast zwei Dritteln aller Fälle, wird der Wunsch der Paare, ihre Ehe trotz eines kanonischen Hindernisses dank der päpstlichen Gnade fortsetzen zu dürfen, explizit zum Ausdruck gebracht und von Rom abgesegnet. Bei der ebenso häufig geäußerten Bitte um *legitimatio prolis* dürfte die Sorge um ein geregeltes Erbe eine Rolle gespielt haben.

Der päpstliche Gnadenbrunnen sprudelte noch im 15. Jahrhundert, zumindest für den Westen und Süden des Reiches, kräftig. Seine heilende und die sozialen Verhältnisse stabilisierende Kraft wurde von den Gläubigen begierig aufgenommen, bis Martin Luther ihn abstellte, indem er erklärte, die Ehe sei ein weltlich Ding.

## Abbildungsnachweise

- Abb. 3, 6, 8: Archivio Apostolico Vaticano, Città del Vaticano.  
 Abb. 4: Archiv der Prager Burg, Bibliothek des Metropolitankapitels, Prag.  
 Abb. 5: Stadtarchiv, Rapperswil-Jona.  
 Abb. 7: Historisches Museum Thurgau (Schweiz).  
 Abb. 9: Hauptstaatsarchiv, Stuttgart.